

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Verkehrsverein Altenau im Oberharz". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg im Oberharz in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

3.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

4.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1.

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde sowie die Ortsverschönerung und
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Naturschutzgesetze der Länder

in der Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg i.O.

2.

Die ausschließlich ehrenamtlichen Tätigkeiten des Vereins sind darauf gerichtet, den örtlichen Gemeinschaftssinn zu stärken und damit eine positive und attraktive Entwicklung des Ortes für die Allgemeinheit selbstlos zu fördern.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- das Vorhalten und die Pflege von Ruhebänken zur allgemeinen und jederzeitigen kostenlosen Nutzung, insbesondere auf den Bergwiesen des Mühlen- und Kunstberges, rund um die Schwefelquelle, dem Schwarzenberg, der Schützenklippe, der Rose und entlang des Eichhörnchenweges,
- das Vorhalten und die Pflege von Brunnen zur allgemeinen und jederzeitigen kostenlosen Nutzung, insbesondere auf der Oberstraße, der Bornkappe, im Schultal und in der Kleinen Oker,

- das Vorhalten und die Pflege von Schutzhütten zur allgemeinen und jederzeitigen kostenlosen Nutzung, insbesondere in der Schwefelquelle, auf dem Schwarzenberg, im Schultal, am Schlackenweg und auf dem Mühlenberg
- das Vorhalten und die Pflege der Stadtfahne auf der Schützenklippe sowie das Aufstellen des dortigen Weihnachtsbaumes,
- das Freihalten des Aussichts- und Erholungspunktes auf der Schützenklippe,
- das Vorhalten und die Pflege von Pflanzenbehältern in der Innenstadt von Altenau,
- die Unterstützung bei der Beweidung der innerörtlichen Bergwiesen durch Rotes Harzer Höhenvieh zum Erhalt der geschützten Artenvielfalt auf den Wiesen und zur natürlichen Landschaftspflege,
- das Vorhalten und die Pflege von Informationstafeln zum Natur- und Artenschutz sowie zur Orts- und Denkmalgeschichte,
- das Vorhalten und die Pflege des Rundwanderweges „Altenauer Runde“.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

2.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Postalisch oder E-Mailadresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand auf.

§9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

2.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

3.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

6.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

7.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

8.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§13 Amtsdauer des Vorstandes

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.

§14 Beschlußfassung des Vorstands

1.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

3.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

4.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

5.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§15 Beirat

1.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat eingesetzt. Dieser besteht aus maximal 6 Personen.

2.

Die Beiratsmitglieder werden für Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.

3.

Der Beirat wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Vereinsarbeit erfordert.

4.

Über Beiratssitzungen, an welchen der Vorstand teilnimmt, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5.

Der Beirat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 50 Prozent seiner Mitglieder.

§16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten in der jährlichen Mitgliederversammlung mündlich ihren Bericht. Dieses ist im Protokoll aufzunehmen.

§17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Harzklub Zweigverein Altenau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle derjenigen vom 22.04.1994 und tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2022 beschlossen.